

Vorstand

Einschreiben Rückschein

Europäische Zentralbank
Sekretariat des Aufsichtsgremiums
„Public consultation on the review of the ECB
Regulation on supervisory fees“
60640 Frankfurt am Main

23. Juni 2017

Public consultation on the review of the ECB Regulation on supervisory fees

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der oben aufgeführten Konsultation nehmen wir mit Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der EZB vom 22.10.2014 wie folgt Stellung:

Artikel 8

Es ist für uns nicht ersichtlich, weshalb Teile der jährlichen EZB-Aufsichtsgebühr auf Institute umgelegt werden, die nicht der Aufsicht durch die EZB unterliegen. Derartige Institute tragen bereits die jährlichen Aufsichtsgebühren der nationalen Aufsichtsbehörden. Eine Umlage von EZB-Aufsichtsgebühren auf Institute, die nicht der direkten Aufsicht der EZB unterliegen, sollte von daher nicht erfolgen.

Artikel 10

Gemäß Artikel 10, Nr. 3c werden die Aktiva von Tochterunternehmen in nicht teilnehmenden Mitgliedsstaaten und Drittstaaten für beaufsichtigte Gruppen bei der Berechnung der Gebührenfaktoren nicht berücksichtigt. Beaufsichtigte Gruppen können beschließen, solche Aktiva bei der Berechnung zu berücksichtigen. Unserer Meinung nach haben beaufsichtigte Gruppen hierdurch einen Gestaltungsspielraum, der es den beaufsichtigten Instituten mit Tochterunternehmen in nicht teilnehmenden Mitgliedsstaaten und Drittstaaten ermöglicht, Verschiebung von Risikoaktiva über Landesgrenzen hinweg temporär zum Bilanzstichtag oder dauerhaft vorzunehmen, um die Beitragslast zu reduzieren. Diese Möglichkeit sollte aus unserer Sicht unterbunden werden.

Darüber hinaus empfinden wir den Prozess der Verteilung der jährlichen EZB-Aufsichtsgebühr als stark intransparent und nicht nachvollziehbar. So ist für uns nicht zu

erkennen, auf wie viele Einzel-Institute, die nicht der Aufsicht der EZB unterliegen, der Gebührenanteil aller dieser Institute verteilt wird.

Ebenso sind die Verteilergrößen, nach denen die Gebührenaufteilung vorgenommen wird (u.a. Bilanzsumme und Risikoaktiva), für uns nicht transparent.

Wir regen daher an, dass die EZB nach jeder Beitragsberechnung die folgenden Informationen für alle Marktteilnehmer als Excel-Download veröffentlicht:

- Name des Kreditinstitutes
- Eingruppierung der Aufsicht als "bedeutend" oder "nicht bedeutend"
- Bilanzsumme
- Risikoaktiva

Da diese Informationen im Rahmen des Jahresabschluss bzw. der Offenlegung ohnehin von allen Instituten veröffentlicht werden müssen, sehen wir hier auch kein datenschutzrechtliches Problem.

Mit freundlichen Grüßen

